

## Newsletter-13-2024

13.11.2024

### **1. Grundleistungen werden zum 1.1.2025 abgesenkt**

Das BVerfG steht kurz vor einer Entscheidung zur Frage, ob die Grundbedarfssätze 2018 (und damit in der Fortschreibung bis heute) verfassungswidrig zu niedrig waren und sind (1 BvL 5/21). Das LSG Niedersachsen-Bremen ist der Auffassung, dass die Grundbedarfssätze verfassungswidrig sind und deshalb wurde diese Frage dem BVerfG vorgelegt (LSG Niedersachsen-Bremen, Vorlagebeschluss vom 26.1.2021 – [L 8 AY 21/19](#)).

Die Höhe des Regelsatzes – und damit auch des Grundbedarfssatzes – steht seit Jahren in der Kritik (vgl. bspw.: [Der Paritätische](#) aus August 2023). Es spricht einiges dafür, dass die Berechnungsgrundlagen für die Fortschreibungen zufällig und damit beliebig sind, was zu „gewünschten“ Bedarfssätzen statt zu realistischen Bedarfssätzen führt.

Unter diesen Rahmenbedingungen hält es der Gesetzgeber nun für eine gute Idee, die Grundbedarfssätze abzusenken! Die Regelsätze gehen dagegen in eine Nullrunde, da § 28a Abs. 5 SGB XII eine Besitzstandsregelung enthält, die bei Minusentwicklungen eine Nullrunde anordnet. Das BMAS meint nun, dass diese Besitzstandsregelung im AsylbLG nicht gelte. Allerdings sagt § 3a Abs. 4 S. 1 AsylbLG: „Die Geldbeträge ... werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.“. Die Veränderungsrate nach § 28a SGB XII beträgt diesmal aber – wegen Absatz 5 der Norm – Null. Aus der Fortschreibungsverordnung (RBSFV 2025) ergibt sich nichts Anderes.

**Es sollten also die neuen §-3-Bescheide ab dem 1.1.2025 wegen zu niedriger Bedarfssätze angegriffen werden!**

Hier die neuen Sätze – in Klammern die Sätze aus 2024)

Bedarfsstufe	Notw. Bedarf	Notw. Pers. Bedarf	Gesamt
1	196 (204)	245 (256)	441 (460)
2	177 (184)	220 (229)	397 (413)
3	157 (164)	196 (204)	353 (368)
4	133 (139)	258 (269)	391 (408)
5	131 (137)	196 (204)	327 (341)
6	126 (132)	173 (180)	299 (312)

### **2. Geldleistungskürzung, weil Kleidung über Kleiderkammer gesichert ist?**

Ich habe ein Verfahren gegen eine Kürzung der Geldleistungen gestartet. Die Behörde erklärt, die Kleidungsbedarfe seien durch Sachleistungen gewährt – damit dürften für ein Paar 2 x 42 EUR/Monat von den Geldleistungen abgezogen werden.

Bei genauerem Hinsehen ergibt sich oft, dass die Kleidersachleistung eine Kleiderkammer ist und dort eben nicht alle Bedarfe gedeckt werden können (aus verschiedensten Gründen). Vor allem erscheint es

auch verfassungswidrig bevormundend (Stichwort: Selbstbestimmungsrecht), Menschen zu sagen, sie sollen all ihre Kleidung aus einer Kleiderkammer beziehen. Meine Mandant:innen gehen bspw. extrem sorgsam mit ihren Kleidungsstücken um und die passen Angebote in Tauschbörsen oder Secondhand-Läden ab, wenn es dort etwas gibt, was ihnen gefällt. So könnten sie im Jahr mit „ein paar Euro“ für Bekleidung auskommen, was vom Gesetzgeber und vom BVerfG auch genau so gefordert wird, damit durch solche Einsparungen andere – viel zu niedrige – Bedarfssätze ausgeglichen werden können.

Kurz: **Solche Kürzungen angreifen!** Allerdings muss man bei solchen ungenügenden Sachleistungen oft sehr gut dokumentieren, dass und warum die Sachleistungen die Bedarfe nicht decken. Die „Kleidungs-Fälle“ scheinen hier noch am ehesten geeignet, anzugreifen.

### **3. Flüchtlingsrat Berlin: Antidiskriminierungsbeschwerde gegen Bezahlkarte**

Der Flüchtlingsrat Berlin hat eine [Beanstandung](#) nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) wegen der Einführung der verpflichtenden Bezahlkarte für Empfänger:innen von Leistungen nach dem AsylbLG erhoben. Gut so!

### **5. Verbrauchertag Hessen: Bargeld ist wichtiges Kulturgut**

Mit Blick auf die Bezahlkarte ist es durchaus interessant, was der Verbrauchertag Hessen zur Wichtigkeit des Bargeldes feststellt: Laut der Deutschen Bundesbank war Bargeld im Jahr 2023 noch immer das beliebteste Zahlungsmittel – „Bargeld ist ein wichtiges Kulturgut, es ermöglicht die Teilhabe am Wirtschaftsleben, hinterlässt keine Datenspuren beim Einkauf und stärkt die Finanzkompetenzen insbesondere junger Menschen.“, sagt Philipp Wendt, Vorstand der Verbraucherzentrale Hessen – Bargeld stärkt den sozialen Zusammenhalt – Bargeld funktioniert ohne technische Hürden und ist ausfallsicher; Menschen, die sich eine mehrstellige PIN nicht oder nicht mehr gut merken können, benötigen Bargeld für ihre täglichen Einkäufe. Verbraucherinnen und Verbraucher haben zuletzt viele Störungen von Kartenzahlungssystemen erlebt. Wer sicher sein will, bezahlen zu können, sollte deswegen über Bargeld verfügen. – Bargeld ist anonym.

Wir sollten diese richtigen und gut nachvollziehbaren Feststellungen in Verfahren gegen Bezahlkarten verwenden...

### **6. BERLIN: Gebührenverordnung für Geflüchtete mit Einkommen kommt**

Das Urteil zu meiner Meldung im [newsletter 12-2024](#) ist da (SG Berlin, Urteil vom 30.09.2024 – [S 145 AY 157/22](#)). Kurz und knackig stellt das SG Berlin zum wiederholten Male fest, dass es rechtswidrig ist, Gebühren ohne eine Gebührenverordnung zu erheben. Alle Entscheidungen des SG Berlin und auch der rechtsstaatliche Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes haben bisher die zuständigen Senatorinnen – Linke und SPD – von ihrem rechtswidrigen Tun abhalten können.

Zum 1.1.2025 kommt nun aber die Rechtsgrundlage, die bisher gefehlt hat: [Gebührenordnung für die öffentlich-rechtliche Unterbringung](#). Die Regelgebühr für die Unterbringung in einer Sammelunterkunft soll 735 Euro pro Person betragen. Bei 6 qm pro Person entspricht das 122,50 EUR/qm! Das dürfte den Straftatbestand des Wuchers erfüllen.

Von einem rechtswidrigen System ohne Rechtsgrundlage wird nun also auf ein rechtswidriges System mit Rechtsgrundlage umgestellt. Alle Betroffenen sollten informiert werden, dass gegen diese wucherischen Gebühren rechtlich vorgegangen werden kann – **Widerspruch und Klage sollten auf jeden Fall gegen jeden Gebührenbescheid erhoben werden! Und die Betroffenen sollten die Verordnung selbst per Normenkontrollklage vor dem OVG Berlin-Brandenburg angreifen!** Wer Zeit und Lust hat, sollte auch Strafanzeige wegen Wucher gem. § 291 StGB erheben – je mehr Strafanzeigen, desto besser ☺